

## Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»

### Vernehmlassung zum Organisationsreglement:

### Bemerkungen und Anträge aus der Vernehmlassung – Stellungnahmen Steuergremium – Änderungen an der Vorlage

#### Hinweise:

Die vorliegenden Synopsen enthalten die in der Vernehmlassung eingegangenen allgemeinen Bemerkungen zum Organisationsreglement (Ziff. A) sowie die Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. B) im «Originalton». Die sieben eingegangenen Stellungnahmen von Einzelpersonen sind ohne Namensangabe als «Stellungnahme A» bis «Stellungnahme G» bezeichnet.

Die rechte Spalte enthält, soweit solche angezeigt sind, die Stellungnahmen des Steuergremiums sowie die durch das Steuergremium beschlossenen Änderungen der Normtexte. Die Normtexte sind jeweils kursiv gedruckt. Änderungen der Normtexte gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sind **rot und fett** hervorgehoben.

#### A. Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen	Stellungnahme Steuergremium
<b>Kirchgemeinderat Goldiwil-Schwendibach</b> Der Kirchgemeinderat Goldiwil-Schwendibach hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2025 allen drei Vorlagen (Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Organisationsreglement) ohne Änderungen zugestimmt.	
<b>Kirchgemeinderat Lerchenfeld</b> Der Kirchgemeinderat Lerchenfeld ist mit den drei Entwürfen einverstanden und wünscht keine Anpassungen.	
<b>Kirchgemeinderat Strättligen</b> Der Kirchgemeinderat Thun-Strättligen stimmt den drei Dokumenten (Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Organisationsreglement) ohne Änderungsanträge einstimmig zu und unterstützt das Projekt der Fusion.	
<b>Kirchgemeinderat Thun-Stadt</b> Der Kirchgemeinderat genehmigt z.H. Steuergremium das neue Organisationsreglement, den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement der Kirchgemeinde Thun mit der ausdrücklichen Bitte, im Organisationsreglement den Artikel 54/Absatz 3, gemäss der Eingabe des Fachbereichs Soziale Arbeit, anzupassen. Der KGR Thun-Stadt übernimmt integral das Begehren des Fachbereichs Soziale Arbeit und die Umformulierung des Artikels 54, Absatz 3.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 54 Abs. 4.

Bemerkungen	Stellungnahme Steuergremium
<p><b>Kleiner Kirchenrat Gesamtkirchgemeinde</b></p> <p>Der Kleine Kirchenrat begrüsst die geplante, grundsätzlich neue Organisationsstruktur der evangelisch-reformierten Kirche. Die vorgelegten Entwürfe enthalten aus Sicht des Rates sinnvolle und praktikable Regelungen für die Zukunft der Kirche unter erschwerten Rahmenbedingungen.</p> <p>Der Kleine Kirchenrat ist der Auffassung, dass das neue Organisationsreglement die geeignete Grundlage für eine zeitgemässe und funktionale Erneuerung der evangelisch-reformierten Kirche in Thun bildet. Die geplante Organisationsform trägt den sich abzeichnenden Veränderungen im kirchlichen Leben angemessen Rechnung.</p> <p>Der Verzicht auf ein Parlament zugunsten der Kirchgemeindeversammlung wird durch die vorgesehene Möglichkeit des fakultativen Referendums sinnvoll ergänzt und demokratisch aufgewertet.</p>	
<p><b>Individuelle Stellungnahme A</b></p> <p>Vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2025: A Grundsätzliches und D Fazit.</p>	Vgl. allgemeine Bemerkungen zum Fusionsvertrag.
<p><b>Individuelle Stellungnahme C</b></p> <p>Vgl. Stellungnahme vom 14. Juli 2025: Allgemeines zur Vernehmlassung.</p>	Vgl. allgemeine Bemerkungen zum Fusionsvertrag.
<p><b>Individuelle Stellungnahme D</b></p> <p>Guten Tag, ich habe die Dokumente Fusionsvertrag und Organisationsreglement studiert und bin damit einverstanden. Ich danke für die gute Arbeit. Ich habe zwei Bemerkungen dazu: (...)</p>	
<p><b>Individuelle Stellungnahme E</b></p> <p>Da kein Parlament mehr vorgesehen ist, würde ich es begrüssen, wenn es ein institutionalisiertes Gefäss von direktem Kontakt für Fragen, Anliegen und Anregungen von den Mitgliedern zum Kirchgemeinderat eingeführt würde. Zum Beispiel ähnlich, wie es Ruedi Roth als Kirchgemeinderatspräsident Strättligen regelmässig jeden 1. Montag im Monat anbietet.</p>	<p>Ein solches Gefäss erscheint durchaus wünschenswert und angezeigt. Es bildet aber nicht Teil der Grundzüge der Gemeindeorganisation, die im Organisationsreglement zu regeln sind (Art. 11 und 51 Gemeindegesetz). Es betrifft die Arbeitsweise des Kirchgemeinderats und seiner Mitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten und wäre dementsprechend gegebenenfalls in der Organisationsverordnung des Kirchgemeinderats (Art. 57 Abs. 1) zu regeln. In der Praxis existieren derartige Gefässe allerdings regelmässig ohne besondere gesetzliche Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung. Dies gilt namentlich auch für die Kirchgemeinde Strättligen.</p>
<p><b>Individuelle Stellungnahme G</b></p> <p>- mir gefällt auch, dass Vieles in direkt- demokratischen Entscheidungsprozessen durchgeführt wird, wie z.bsp. die Wahl des zukünftigen Kirchgemeinderates, usw. Die Idee, dass es kein Parlament mehr geben wird, finde ich interessant und ich bin gespannt, wie es sich bewähren wird.</p>	

Bemerkungen	Stellungnahme Steuergremium
<p>- Beim Dokument "Eckwerte" finde ich es gut, dass die Zweisprachigkeit einbezogen wird. Auch finde ich es wünschenswert, dass es keine Kirchenkreise mehr gibt und auf bedürfnisgerechte Angebote in allen Teilen des Gemeindegebiets Wert gelegt wird. Dass von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Ämter ausgegangen wird, scheint mir hilfreich zu sein, damit weniger Konkurrenzdenken entsteht. Es freut mich, dass die Mitwirkung von Freiwilligen und Gemeindemitgliedern im Sinne des Priestertums aller Gläubigen aufgeführt wird. Dies scheint mir gerade auch auf die Zukunft gerichtet- ein wichtiger Bereich zu sein, damit sich auch in Zukunft genügend Personen für die Aufgaben und Angebote der Kirchgemeinde engagieren.</p>	

## B. Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde Thun geben sich im Hören auf Gottes Wort, im Vertrauen auf Jesus Christus als Haupt der Kirche, bewegt durch den Heiligen Geist und in der Absicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nahe bei Gott und bei den Menschen dem Auftrag der Kirche durch Verkündigung und Zeugnis (martyria), das Feiern von Gottes Gegenwart (leiturgia), den Dienst am Nächsten (diakonia) und die Pflege der Gemeinschaft (koinonia) nachzuleben,</li> <li>- die Gegenwart in der Hoffnung auf Gottes Zukunft mitzugestalten,</li> <li>- in reformierter Vielfalt des Glaubens Profil zu zeigen,</li> <li>- das Zusammenwirken der Gemeindeglieder, der Organe und der kirchlichen Ämter und weiteren Dienste der Gemeinde optimal zu regeln,</li> </ul> <p>das folgende</p> <p><b>Organisationsreglement</b></p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme A</b></p> <p>wer hat diese Präambel verbrochen? Es ist ein unmöglicher, verschachtelter, schwer verständlicher Text, völlig fern von 99% der KG-Mitgliedern. Und sie ist in einem OgR fehl am Platz !</p> <p><b>Zudem falsch: neue KG</b> → falls die Fusion stattfindet, ist nicht unter «neuer» oder «alter» KG zu unterscheiden, es ist dann DIE KG</p> <p><b>Individuelle Stellungnahme E</b></p> <p>Die Präambel ist lang und schwer verständlich. Zwei bis drei prägnante Sätze finde ich angepasster, wie zum Beispiel:</p> <p>Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Thun geben sich im Hören auf Gottes Wort, im Vertrauen auf Jesus Christus als Haupt der Kirche und bewegt durch den Heiligen Geist das folgende Organisationsreglement. Sie tun dies in der Absicht, dem Auftrag der Kirche nachzuleben. Sie sind dabei nahe bei Gott und den Menschen durch Verkündigung und Zeugnis (martyria), das Feiern von Gottes Gegenwart</p>	<p>Die Bemerkungen in den verschiedenen Stellungnahmen geben nach Auffassung des Steuergremiums keinen Anlass zu einer Anpassung.</p> <p>Generell und namentlich zur Stellungnahme F ist festzuhalten, dass Präambeln in kommunalen Organisationsreglementen, zuweilen auch in solchen von Kirchgemeinden, in der Praxis einigermaßen verbreitet sind. Auch kirchenrechtliche Erlasse wie die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung enthalten regelmässig eine Präambel oder eine anderweitige feierliche Einleitung. Als Standortbestimmung und Absichtserklärung erscheint eine Präambel auch für die Kirchgemeinde Thun angezeigt.</p> <p>Wie ausführlich die Präambel gehalten sein und wie sie inhaltlich lauten soll, mag auch etwas Geschmacksache sein. Die vorgeschlagene Präambel nimmt Bezug auf Verlautbarungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und lehnt sich an Formulierungen an, die andernorts unter Mitwirkung ausgewiesener, an der Universität tätigen Theologen erarbeitet worden sind.</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
	<p>(leiturgia), den Dienst am Nächsten (diakonia) und die Pflege der Gemeinschaft (koinonia).</p> <p><b>Individuelle Stellungnahme F</b></p> <p>Präambel ist nicht nötig und für Kirchenmitglieder abstossend.</p>	<p>Der Bezug auf die <i>neue</i> Kirchgemeinde Thun ist bewusst gewählt worden, weil diese Kirchgemeinde zum Zeitpunkt des Beschlusses über das Organisationsreglement (auf den die Präambel Bezug nimmt) eben noch nicht besteht. Zu diesem Zeitpunkt sind die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden noch nicht Stimmberechtigte der Kirchgemeinde Thun.</p> <p>Der konzentrierte alternative Formulierungsvorschlag in der Stellungnahme E unterscheidet sich vom Vorschlag des Steuergremiums in inhaltlicher Hinsicht insofern, als die Aussagen im dritten Satz des Alternativvorschlags nicht als Absicht, sondern als Feststellung formuliert sind, was aus der Sicht des Steuergremiums doch allzu ambitiös erscheint. Der Duktus des Alternativvorschlags mit der etwas «versteckten» Erwähnung des Organisationsreglements mitten in der Präambel verunmöglicht zudem die bewusst gewählte und für Verfassungen wie beispielsweise die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung übliche Überleitung der Präambel zum Titel des Erlasses.</p>
<b>I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben</b>		
<p><b>Art. 1 Kirchgemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun ist eine zweisprachige Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)<sup>1</sup> und Artikel 126 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinde gehören die Mitglieder der Landeskirche an, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde (Art. 2) haben.</p>		

<sup>1</sup> BSG 410.11

<sup>2</sup> BSG 170.11

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><sup>3</sup> Als französischsprachige Gemeindeangehörige gelten Mitglieder der Landeskirche, die sich als solche haben eintragen lassen. Die übrigen Mitglieder gelten als deutschsprachige Gemeindeangehörige.</p>		
<p><b>Art. 2</b> Gemeindegebiet</p> <p><sup>1</sup> Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinde weist für die deutschsprachigen und für die französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet auf.</p>		
<p><b>Art. 3</b> Aufbau und Zusammenwirken</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und das Mitwirken ihrer Angehörigen.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken.</p> <p><sup>3</sup> Sie verfügt über die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.</p> <p><sup>4</sup> Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen im Gemeindeleben, in ihrer Organisation und in ihren Verlautbarungen.</p> <p><sup>5</sup> Die Organe der Kirchgemeinde, die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste wirken zusammen.</p>		
<p><b>Art. 4</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (Kirchenverfassung)<sup>3</sup>, die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme B</b></p> <p>Der Hinweis auf die Legislaturziele des Kirchgemeinderats gehört nicht an diese Stelle.</p> <p><b>Individuelle Stellungnahme C</b></p>	<p>Der Einwand betreffend Legislaturziele erscheint berechtigt. Der erste Abschnitt des Organisationsreglements beschreibt die Kirchgemeinde als Ganzes. Zuständigkeiten der einzelnen Organe werden sinnvollerweise im Abschnitt über die Organisation geregelt. Die Legislaturziele werden deshalb nicht mehr im zweiten Satz in Abs. 3, sondern neu in Art. 56 erwähnt (vgl. die</p>

<sup>3</sup> KES 11.010

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>September 1990<sup>4</sup> und andere kirchliche Erlasse zuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit dem Auftrag der Kirche in Einklang stehen und nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton, die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig. Der Kirchgemeinderat beschliesst Legislaturziele.</p>	<p><b>Art. 4.<sup>3</sup> Antrag Ergänzung:</b> <i>Sie veröffentlicht die Legislaturziele.</i></p> <p><b>Begründung:</b> Im Sinne Art. 7.<sup>1</sup></p>	<p>Ergänzung dieser Bestimmung und die Bemerkungen dazu). Art. 3 Abs. 3 lautet dementsprechend neu wie folgt:</p> <p><sup>3</sup> <b><i>Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig.</i></b></p> <p>Dem Antrag in der Stellungnahme C betreffend Veröffentlichung der Legislaturziele ist demgegenüber nicht entsprochen worden. Eine solche Vorgabe speziell in die Legislaturziele erscheint nicht angezeigt, weil auch über andere wichtige Entscheide zu informieren ist. Dazu ist die Kirchgemeinde nach Art. 7 generell verpflichtet. Diese allgemeine Regelung genügt. Sie sollte nach dem Grundsatz «jedes Ding an seinem Ort» nicht im Zusammenhang mit konkreten Geschäften unnötig wiederholt werden, weil dies die allgemeine Vorgabe «entwerten» könnte. Dass die Legislaturziele öffentlich bekanntgemacht werden müssen, ergibt sich zudem auch aus Art. 23 Abs. 3, nach welchem die Stimmberechtigten von den Legislaturzielen förmlich Kenntnis nehmen und dazu Empfehlungen abgeben oder Anliegen unterbreiten können.</p>
<p><b>Art. 5 Erfüllung der Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben</p> <p><i>a</i> im Hören auf das Wort Gottes,</p> <p><i>b</i> in ökumenischer Verbundenheit mit andern Kirchen und Glaubensgemeinschaften und in Achtung vor den Überzeugungen anders Denkender,</p> <p><i>c</i> mit offenem Blick auf die Bedürfnisse der Menschen und die Anforderungen der Zeit,</p> <p><i>d</i> im Einklang mit der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und den weiteren Bestimmungen der Landeskirche und der Reformierten Kirchen</p>		

<sup>4</sup> KES 11.020

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>Bern-Jura-Solothurn und den für sie geltenden Bestimmungen des staatlichen Rechts,</p> <p><i>e</i> sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig.</p> <p><sup>2</sup> Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet. Sie</p> <p><i>a</i> stellt sicher, dass sich die Gemeindeangehörigen in allen Teilen ihres Gebiets am Gemeindeleben beteiligen können,</p> <p><i>b</i> trägt bei der Festlegung der Standorte für ihre Tätigkeiten ausgewiesenen Bedürfnissen am betreffenden Ort angemessen Rechnung,</p> <p><i>c</i> setzt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre finanziellen Mittel sinnvoll nach diesen Grundsätzen ein.</p>		
<p><b>Art. 6 Zusammenarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde arbeitet mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen und geeigneten Dritten eigene Aufgaben übertragen.</p>		
<p><b>II. Information, Öffentlichkeit, Protokoll</b></p>		
<p><b>Art. 7 Information, amtliche Publikationen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde informiert ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten.</p> <p><sup>2</sup> Das Recht auf Auskünfte und auf Zugang zu Informationen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und über den Datenschutz.</p> <p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinde veröffentlicht amtliche Bekanntmachungen in dem durch das Gemeindegesetz vorgeschriebenen amtlichen Publikationsorgan.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><b>Art. 8 Öffentlichkeit</b>  <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.  <sup>2</sup> Die Sitzungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>		
<p><b>Art. 9 Petitionen</b>  <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb eines Jahres.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme E</b>  Die Frist von einem Jahr zur Beantwortung einer Petition finde ich zu lang, so ist es schwierig, aktuellen Themen aufzugreifen.</p>	<p>Die Bemerkungen geben nicht Anlass zu einer Anpassung. Die einjährige Frist für die Beantwortung der Petition entspricht der Vorgabe in der Kantonsverfassung und stellt eine Maximalfrist dar. Selbstverständlich sollen Petitionen wenn immer möglich so bald als möglich beantwortet werden. Denkbar ist aber durchaus, dass eine Petition zu einer komplexen Frage einmal langwierige Abklärungen erfordert. Eine verbindliche Frist im Organisationsreglement sollte auch einer solchen Situation Rechnung tragen und dementsprechend nicht unnötig streng gefasst werden.</p>
<p><b>Art. 10 Protokoll</b>  <sup>1</sup> Über die Kirchgemeindeversammlungen sowie über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen wird Protokoll geführt.  <sup>2</sup> Die Protokolle über die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.  <sup>3</sup> Die Protokolle über die Sitzungen des Kirchgemeinderats und von Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung.</p>		
<p><b>III. Organisation</b></p>		
<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 11 Organe</b>  Organe der Kirchgemeinde sind  a die Stimmberechtigten,</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme C</b>  Die künftig verkleinerte Gemeinde kann sicher ohne Parlament auskommen (Art.11).</p>	<p>Die Bemerkung entspricht der Haltung des Steuergremiums und gibt damit nicht Anlass zu einer Anpassung. Die Opportunität eines Parlaments ist bei verschiedenen Gelegenheiten intensiv diskutiert worden.</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><i>b</i> der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</p> <p><i>c</i> die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,</p> <p><i>d</i> das Rechnungsprüfungsorgan,</p> <p><i>e</i> das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.</p>		<p>Tatsächlich sprechen gute Gründe für einen Verzicht auf ein Parlament; vgl. dazu auch die Erläuterungen des Steuergremiums zur Abstimmungsvorlage und zu den Rechtsgrundlagen.</p>
<p><b>Art. 12</b> Wählbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Wählbar in den Kirchgemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch urteilsfähige Personen gewählt werden, die in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sind.</p>		
<p><b>Art. 13</b> Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p><b>Art. 14</b> Verwandtenausschluss</p> <p>Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p><b>Art. 15</b> Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.</p> <p><sup>3</sup> Ersatzwahlen während laufender Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><b>Art. 16</b> Amtszeitbeschränkung</p> <p><sup>1</sup> Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats kann dem Rat für eine weitere Amtsdauer angehören.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern nach einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf der maximalen Amtszeit nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in das gleiche Organ gewählt werden.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme E</b></p> <p>Ich plädiere für eine Amtszeitbeschränkung des Kirchgemeinderates auf max. drei Amtsdauern, ohne Ausnahme für das Präsidium und angebrochene Amtsdauern. Da es kein Parlament mehr gibt, welches eine Meinungsvielfalt einbringt, würde somit nach spätestens 12 Jahren Platz für neue Ideen und Kräfte geschaffen.</p>	<p>Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Die besondere Regelung für das Präsidium ist bewusst gewählt worden, weil eine reiche Lebenserfahrung namentlich für diese Funktion wertvoll sein kann. Sowohl eine Sonderregelung für das Präsidium als auch die Regelung, dass angebrochene Amtsdauern für die Amtszeitbeschränkung nicht berücksichtigt werden, entsprechen einer in Gemeinden verbreiteten Lösung, die Regelung betreffend angebrochene Amtsdauern entspricht auch der Empfehlung im Muster-Organisationsreglement des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung.</p>
<p><b>Art. 17</b> Beschlussfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>		
<p><b>Art. 18</b> Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.</p> <p><sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer</p> <p><i>a</i> mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</p> <p><i>b</i> eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p><sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen und Verbindungen im Sinn von Absatz 2</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Kirchgemeindeversammlung.</p>		
<p><b>Art. 19</b> Rügepflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.</p>		
<p><b>Art. 20</b> Ausscheiden aus einem Organ oder einer Anstellung</p> <p><sup>1</sup> Personen, die aus einem Organ oder aus dem Dienst der Kirchgemeinde ausscheiden, treten von allen Funktionen zurück, in die sie aufgrund ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit gewählt worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beschliessen.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme B</b></p> <p>Anstelle Ausnahmen „in begründeten Fällen“ Ausnahmen „aus wichtigen Gründen“ vorsehen.</p> <p><b>Individuelle Stellungnahme C</b></p> <p><b>Antrag:</b> Die Art. 20.<sup>1</sup> und 20.<sup>2</sup> sind ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung:</b> Ein Amt oder eine Anstellung hat keinen Zusammenhang mit einer anderen Funktion. Ist dies der Fall, wird dieser im Austrittsschreiben resp. der Kündigung genannt werden. Gute Leute muss man nicht hinauswerfen!</p>	<p>Dem Antrag, Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 nur aus wichtigen Gründen zuzulassen, ist nicht entsprochen worden. Die Kirchgemeinde kann unter Umständen ein Interesse daran oder zumindest nichts dagegen einzuwenden haben, dass die gewählte Person die Funktion, in die sie gewählt ist, weiterhin ausüben kann. Die Hürde für solche Ausnahmen sollte deshalb nicht allzu hoch angesetzt werden. Es muss genügen, wenn sich nachvollziehbare Gründe für eine Ausnahme anführen lassen. Der Begriff «wichtige Gründe» bedeutet in der Rechtssprache regelmässig, beispielsweise im Fall einer fristlosen Kündigung, eine (sehr) hohe Hürde. Auf diesen Begriff sollte im vorliegenden Zusammenhang deshalb verzichtet werden.</p> <p>Ebenfalls nicht entsprochen worden ist dem Antrag auf vollständige Streichung von Art. 20. In der Praxis werden Personen nicht selten in eine bestimmte Funktion einer Organisation gewählt, weil sie ein behördliches Amt bekleiden oder durch ein Gemeinwesen angestellt sind. Eine solche Person bleibt gewählt, wenn sie aus der Behörde oder dem Dienst des Gemeinwesens austritt, ist aber in diesem Fall nicht mehr in der Lage und nicht mehr legitimiert, dass Gemeinwesen in der</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
		betreffenden Organisation zu vertreten. Art. 20 will den Anschein verhindern, dass dies nach wie vor der Fall ist.
<b>2. Die Stimmberechtigten</b>		
<b>2.1 Allgemeines</b>		
<p><b>Art. 21</b> Stimmrecht</p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die</p> <p><i>a</i> das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und</p> <p><i>b</i> seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde (Art. 2) wohnhaft sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.</p>		
<p><b>Art. 22</b> Form der Beschlussfassung</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen an der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Artikel 51 und 52.</p>		
<p><b>Art. 23</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen</p> <p><i>a</i> die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung,</p> <p><i>b</i> die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats,</p> <p><i>c</i> die Abgeordneten der Kirchgemeinde in der Bezirkssynode des kirchlichen Bezirks Thun,</p> <p><i>d</i> das Rechnungsprüfungsorgan.</p> <p><sup>2</sup> Sie beschliessen</p> <p><i>a</i> das Organisationsreglement,</p> <p><i>b</i> weitere Reglemente,</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme B</b></p> <p>Die Ausgabengrenze für den Kirchgemeinderat soll 500'000 statt 300'000 Franken betragen.</p> <p><b>Individuelle Stellungnahme C</b></p> <p><b>Art. 23.<sup>2</sup> Antrag Ergänzung</b> mit Buchst. g: <i>über Entwidmungen von Gebäuden, Baurechten auf Grundstücken und den Verkauf von Liegenschaften</i> (siehe auch Art. 51).</p> <p><b>Begründung:</b> Die Kirchenmitglieder sollen bei diesen wichtigen, für sie Heimat bedeutenden Entscheiden selbst bestimmen können. Im Art. 51 wird auf diese Geschäfte verwiesen.</p> <p><b>Art. 23.<sup>2</sup> Antrag Ergänzung</b> mit Buchst. h: <i>über die Annahme und Weiterbearbeitung von Initiativen</i> (Art. 12) und</p>	<p>Den Antrag auf Erhöhung der Ausgabengrenze für den Kirchgemeinderat auf 500'000 Franken ist nicht Entsprochen worden. Über eine solche Zuständigkeit verfügt keine Exekutive im Kanton Bern, auch nicht in Gemeinden mit einem deutlich höheren Umsatz. Der Gemeinderat beschliesst in der Stadt Bern Ausgaben im Allgemeinen bis 300'000 Franken, in Biel bis 400'000 Franken, in Thun und Köniz bis 200'000 Franken in Münsingen bis 250'000 Franken und in Steffisburg bis 150'000 Franken.</p> <p>Dem Antrag in der Stellungnahme C auf Ergänzung von Abs. 2 mit einem Buchstaben g ist nicht Entsprochen worden. Die explizite Erwähnung von Entwidmungen, Baurechten und Grundstückverkäufen ist nicht</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>c das Budget der Erfolgsrechnung und den Ansatz der Kirchensteuer,</p> <p>d neue einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken,</p> <p>e Nachkredite nach Artikel 72 Absatz 3,</p> <p>f über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindegemeinschaft, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.</p> <p><sup>3</sup> Sie nehmen den Finanzplan, die Legislaturziele des Kirchgemeinderats und die Jahresrechnung zur Kenntnis. Sie können dem Kirchgemeinderat zur Aufgabenplanung Empfehlungen abgeben oder Anliegen unterbreiten.</p>	<p>Anträgen unter «<i>Verschiedenem</i>» der Kirchgemeindeversammlung (Art. 32.<sup>2</sup> und <sup>3</sup>).</p> <p><b>Begründung:</b> Da dies zu den Rechten der Mitglieder gehört, ist dieser Punkt hier anzufügen.</p>	<p>erforderlich und wäre aus gesetzgeberischer Sicht auch nicht angezeigt. Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und Rechtsgeschäfte über das Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sind entsprechend der dispositiven kantonalen Vorgabe (Art. 100 Abs. 2 Gemeindeverordnung) wie andere Geschäfte zur Bestimmung der Zuständigkeit einer Ausgabe gleichgestellt (Art. 75 Abs. 1 Bst. d und f). Würden die genannten Tatbestände hier dennoch ausdrücklich erwähnt, müssten konsequenterweise sämtliche weiteren gleichgestellten Geschäfte nach Art. 75 erwähnt werden. In Art. 51 sind die genannten Geschäfte ausdrücklich erwähnt, weil nicht alle Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten gemäss Art. 23 auch dem Referendum nach Art. 51 und 52 unterliegen. Beispielsweise kann gegen das Budget kein Referendum ergriffen werden. Dementsprechend enthält Art. 51 notwendigerweise spezifischere Bestimmungen als Art. 23.</p> <p>Ebenfalls nicht entsprochen worden ist dem Antrag betreffend Aufnahme einer Initiative oder einer Erheblicherklärung von Geschäften. Art. 23 Abs. 2 regelt die Zuständigkeiten für bestimmte inhaltlich umschriebene Sachgeschäfte. Eine Initiative und eine Erheblicherklärung sind indes kein besonderes solches Sachgeschäft, sondern ein <i>Verfahren</i>, in dem ein bestimmtes Geschäft den Stimmberechtigten unterbreitet werden kann.</p>
<p><b>Art. 24</b> Konsultativabstimmung</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Stimmberechtigten einladen, sich zu einem Geschäft zu äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<b>2.2 Initiative</b>		
<p><b>Art. 25 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <p><i>a</i> von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</p> <p><i>b</i> innert der Frist nach Artikel 26 Absatz 2 eingereicht wird,</p> <p><i>c</i> nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,</p> <p><i>d</i> entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),</p> <p><i>e</i> nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),</p> <p><i>f</i> eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme D</b></p> <p>200 Stimmberechtigte für Initiative und Referendum ist zwar nicht viel, aber scheint mir doch recht hoch zum Stimmen sammeln. Das Parlament fällt richtigerweise weg, aber die Hürde etwas einbringen zu können sollte doch niedrig sein. Mir scheinen 100 gut, sie sind den „Sammelaufwand“ wert, wenn es jemand will.</p>	<p>Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Die Anzahl erforderlicher Unterschriften für die Initiative soll nicht prohibitiv hoch, aber auch nicht so tief angesetzt sein, dass eine Initiative ohne ein hinreichend ausgewiesenes politisches Bedürfnis eingereicht werden kann. Nach kantonalem Recht dürften für eine Initiative die Unterschriften von zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangt werden. Dies wären im Fall der Kirchgemeinde Thun mit derzeit rund 16'750 Stimmberechtigten rund 1'670 Unterschriften. 200 Unterschriften entsprechen rund 1.25 Prozent der Stimmberechtigten d.h. einem Bruchteil dessen, was rechtlich zulässig wäre. Zu beachten ist auch, dass an einer Gemeindeversammlung Anträge erheblich erklärt werden können (Art. 32 Abs. 2 und 3), womit im Ergebnis dasselbe wie mit einer Initiative erreicht werden kann. Auch dieser Umstand spricht dafür, die Hürde für eine Initiative nicht allzu tief anzusetzen.</p>
<p><b>Art. 26 Bekanntgabe, Einreichungsfrist</b></p> <p><sup>1</sup> Initiativen müssen der Verwaltung der Kirchgemeinde vor der Sammlung der Unterschriften bekannt gegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>		
<p><b>Art. 27 Gültigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 25 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil den Stimmberechtigten, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.</p>		
<p><b>Art. 28</b> Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten spätestens ein Jahr nach ihrer Einreichung.</p> <p><sup>2</sup> Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>		
<p><b>2.3 Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung</b></p>		
<p><b>Art. 29</b> Versammlungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu einer Kirchgemeindeversammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.</p>		
<p><b>Art. 30</b> Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitete Reglemente und andere wichtige Unterlagen zu den traktandierten Geschäften werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme C</b></p> <p><b>Art. 30.<sup>2</sup> Antrag Ergänzung:</b> <i>Die Vorlagen sind auch im Internet mit vollem Wortlaut zu veröffentlichen.</i></p> <p><b>Begründung:</b> Den Mitgliedern kann nicht zugemutet werden, dass sie die Unterlagen bestellen oder gar in der Verwaltung einsehen müssen. Eine Traktandenliste reicht für eine ernsthafte Vorbereitung einer solchen Versammlung nicht.</p>	<p>Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Art. 30 hält nur fest, was nach den gemeinderechtlichen Vorgaben zwingend zu beachten ist. Es ist der Kirchgemeinde aber selbstverständlich freigestellt und nach Art. 7 auch grundsätzlich geboten, über weitere geeignete Kanäle wie namentlich das Internet zu informieren. Dies wird die Kirchgemeinde Thun mit Sicherheit auch tun. Detaillierte Vorgaben zu solchen Informationen im Organisationsreglement erscheinen aber nicht stufengerecht. Die Grundsatzbestimmung in Art. 7 genügt.</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><b>Art. 31</b> Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>		
<p><b>Art. 32</b> Traktandierung, Erheblicherklärung von Anträgen</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die ordentlich angekündigt worden sind (Art. 30).</p> <p><sup>2</sup> Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten für eine spätere Versammlung traktandiert wird.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, wird das Geschäft entsprechend traktandiert.</p>		
<p><b>Art. 33</b> Leitung</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er</p> <p><i>a</i> eröffnet die Versammlung,</p> <p><i>b</i> fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</p> <p><i>c</i> sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,</p> <p><i>d</i> veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,</p> <p>f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>		
<p><b>Art. 34</b> Beratung der Geschäfte</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt worden ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>		
<p><b>Art. 35</b> Ordnungsantrag</p> <p><sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass die Beratung geschlossen wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben das Wort nur noch</p> <p>a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben,</p> <p>b die Sprecherinnen und Sprecher vorberatender Gremien und</p> <p>c das Initiativkomitee, wenn eine Initiative behandelt wird.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme C</b></p> <p><b>Art. 35.<sup>3</sup> Antrag Ergänzung</b> mit Buchst. d: <i>Antragstellerinnen oder Antragsteller an der Kirchgemeindeversammlung gem. Art. 32.<sup>2</sup> und <sup>3</sup>.</i></p> <p><b>Begründung:</b> Als Antragssteller sollen sie gleiche Rechte wie vorberatende Gremien haben.</p>	<p>Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Ein Ordnungsantrag bezweckt einen möglichst raschen Entscheid zum Verfahren im Rahmen der Behandlung eines konkreten Geschäfts. Art. 35 bezieht sich dementsprechend nur auf die Beratung zu einem bestimmten Geschäft. Die Stimmberechtigten haben nach Art. 34 Abs. 2 das Recht, zu allen Geschäften Anträge zu stellen. Ebenso ist das Recht gewährleistet, unter dem Traktandum «Verschiedenes» ein Geschäft erheblich erklären zu lassen (Art. 32 Abs. 2 und 3. Diese Antragsrechte können mit einem Ordnungsantrag selbstverständlich nicht beschnitten werden. Geschlossen werden könnte einzig die Beratung zu einem gestellten Antrag. In diesem Fall hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aber bereits zur Sache geäußert. Der</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
		vorgeschlagene Art. 35 Abs. 3, der auch dem kantonalen Muster-Organisationsreglement entspricht, ist dementsprechend unverändert gelassen worden.
<b>2.4 Abstimmungen über Sachgeschäfte</b>		
<p><b>Art. 36</b> Form</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen über Sachgeschäfte offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>		
<p><b>Art. 37</b> Abstimmungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, und erläutert das Abstimmungsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.</p> <p><sup>3</sup> Sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,</li> <li><i>b</i> lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und anschliessend über gestellte Abänderungsanträge abstimmen,</li> <li><i>c</i> unterbreitet die bereinigte Vorlage den Stimmberechtigten in einer Schlussabstimmung.</li> </ul>		
<p><b>Art. 38</b> Unvereinbare Anträge</p> <p><sup>1</sup> Lassen sich zwei Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr unvereinbare Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><b>Art. 39</b> Beschluss</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit in einer offenen Abstimmung den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.</p> <p><sup>4</sup> In offenen Abstimmungen werden die zustimmenden und die ablehnenden Stimmen sowie die Enthaltungen gezählt.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme B</b></p> <p>In Abs. 4 die Zählung der Enthaltungen streichen.</p>	<p>Dem Antrag auf Änderung von Abs. 4 ist entsprochen worden. Nach übergeordnetem Recht wäre auch eine Auszählung der Ja- und der Nein-Stimmen zu einem bestimmten Geschäft nicht erforderlich, wenn die Abstimmung zu einem klaren Ergebnis führt. Werden diese Stimmen, wie nach Abs. 4 vorgesehen, ausgezählt, besteht tatsächlich kein ausgewiesenes Bedürfnis, zusätzlich noch die Enthaltungen zu zählen. Eine Auszählung der Enthaltungen könnte im Gegenteil zu Unsicherheiten führen, weil Stimmberechtigte unter Umständen weder Ja noch Nein zu einem Geschäft stimmen, aber sich auch nicht als Enthaltende zu erkennen geben. Abs. 4 ist deshalb wie folgt neu formuliert worden:</p> <p><i><sup>4</sup> In offenen Abstimmungen werden die zustimmenden und <b>die ablehnenden Stimmen gezählt.</b></i></p>
<p><b>2.5 Wahlen</b></p>		
<p><b>Art. 40</b> Wahlvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat gibt zusammen mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung seine Wahlvorschläge für die Wahlen nach Artikel 23 Absatz 1 im amtlichen Publikationsorgan bekannt. Er darf für die zu besetzenden Gremien oder Funktionen höchstens so viele Personen vorschlagen wie Sitze zu besetzen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können dem Kirchgemeinderat zuhanden der Versammlung innert 14 Tagen seit der Publikation weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein; ihnen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat klärt bei Bedarf die Wählbarkeit der weiteren vorgeschlagenen Personen ab.</p>		
<p><b>Art. 41</b> Wahlverfahren</p> <p><sup>1</sup> Gewählt werden können nur Personen, die nach Artikel 40 vorgeschlagen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Werden für ein bestimmtes Gremium oder eine bestimmte Funktion nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Werden mehr Personen vorgeschlagen, erfolgt eine geheime Wahl.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme C</b></p> <p><b>Art. 41.<sup>2</sup> Antrag Änderung:</b> <i>Werden für ein bestimmtes Gremium nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, sind diese mit einem Mehrheitsbeschluss zu wählen.</i></p> <p><b>Begründung.</b> Mit einer «stillen Wahl» wird eine Mehrheit von Zustimmungen angenommen, was falsch ist. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in jedem Fall zu wählen und vor allem vorher vorzustellen.</p>	<p>Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Eine stille Wahl ist (nur) für den Fall vorgesehen, dass nicht mehr Personen für eine bestimmte Funktion kandidieren als Sitze zu besetzen sind. In einem solchen Fall macht eine förmliche Wahl keinen Sinn, weil bereits eine Stimme genügt, damit die betreffende Person gewählt wird. Eine Mehrheit von Zustimmungen ist für Wahlen nicht erforderlich, weil in diesem Fall, anders als in einer Abstimmung zu einem Sachgeschäft, keine Nein-Stimmen abgegeben werden können (vgl. Art. 45 und 46). Eine förmliche Wahl verursacht in dieser Situation nur unnötigen Aufwand und verkommt auch mehr oder weniger zu einer Farce. Dementsprechend sehen gesetzliche Regelungen von Wahlverfahren nicht selten ausdrücklich die Möglichkeit einer stillen Wahl vor.</p>
<p><b>Art. 42</b> Geheime Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen an alle Stimmberechtigten je einen Wahlzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel der protokollführenden Person.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Sitze zu besetzen sind. Sie können nur vorgeschlagene Personen wählen.</p> <p><sup>3</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <p><i>a</i> sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein,</p> <p><i>b</i> prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind,</p> <p><i>c</i> scheiden ungültige Wahlzettel aus und</p> <p><i>d</i> ermitteln das Ergebnis.</p>		
<p><b>Art. 43</b> Ungültiger Wahlgang</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind, wird die Wahl wiederholt.</p>		
<p><b>Art. 44</b> Ungültige Wahlzettel und Namen</p> <p><sup>1</sup> Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p> <p><sup>2</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <p><i>a</i> nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,</p> <p><i>b</i> mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder</p> <p><i>c</i> überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</p> <p><sup>3</sup> Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>		
<p><b>Art. 45</b> Erster Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Ungültige und leere Stimmen fallen für diese Berechnung ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p>		
<p><b>Art. 46</b> Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten als nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).</p>		
<p><b>Art. 47</b> Los</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang das Los.</p>		
<p><b>Art. 48</b> Ausscheidungsregeln bei Verwandtenausschluss</p> <p><sup>1</sup> Ist eine neu gewählte Person mit einer andern, bereits im Amt stehenden Person so verbunden, dass der Verwandtenausschluss (Art. 14) dem Amtsantritt entgegensteht, ist die Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p> <p><sup>2</sup> Werden zwei Personen neu in ein Amt gewählt, die das Amt aufgrund des Verwandtenausschlusses nicht gleichzeitig antreten können, und verzichtet keine Person freiwillig auf das Amt, gilt die Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.</p>		
<p><b>2.6 Protokoll</b></p>		
<p><b>Art. 49</b> Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll über die Kirchgemeindeversammlung enthält</p> <p>a Ort, Datum und Zeit der Versammlung,</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><i>b</i> die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,  <i>c</i> die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und der protokollführenden Person,  <i>d</i> die Traktanden,  <i>e</i> die gestellten Anträge,  <i>f</i> die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,  <i>g</i> die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen,  <i>h</i> eine Zusammenfassung der Beratung,  <i>i</i> Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes,  <i>j</i> die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.</p>		
<p><b>Art. 50</b> Auflage, Genehmigung, Veröffentlichung</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll liegt ab 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung während mindestens 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekanntgemacht.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können während der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erheben.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p><sup>4</sup> Die Kirchgemeinde veröffentlicht das vollständige genehmigte Protokoll mit Einschluss erwähnter Namen von Sprecherinnen und Sprechern im Internet.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<b>2.7 Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse</b>		
<p><b>Art. 51 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> 200 Stimmberechtigte können das Referendum ergreifen gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Änderungen des Organisationsreglements,</li> <li>b neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken,</li> <li>c Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Wert von mehr als einer Million Franken,</li> <li>d die Entwidmung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen,</li> <li>e den Bestand oder die Veränderung des Gebiets der Kirchgemeinde.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die kantonalen Bestimmungen über die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte finden auf das Referendum keine Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Publikation nach Artikel 52 Absatz 1 eingereicht werden.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme D</b></p> <p>200 Stimmberechtigte für Initiative und Referendum ist zwar nicht viel, aber scheint mir doch recht hoch zum Stimmen sammeln. Das Parlament fällt richtigerweise weg, aber die Hürde etwas einbringen zu können sollte doch niedrig sein. Mir scheinen 100 gut, sie sind den „Sammelaufwand“ wert, wenn es jemand will.</p>	<p>Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Die Anzahl erforderlicher Unterschriften für das Referendum soll nicht prohibitiv hoch, aber auch nicht so tief angesetzt sein, dass eine (teure) Urnenabstimmung ohne ein hinreichend ausgewiesenes politisches Bedürfnis angeordnet werden muss. Nach kantonalem Recht dürften für ein Referendum die Unterschriften von fünf Prozent der Stimmberechtigten verlangt werden. Dies wären im Fall der Kirchgemeinde Thun mit derzeit rund 16'750 Stimmberechtigten rund 840 Unterschriften. 200 Unterschriften entsprechen rund 1.25 Prozent der Stimmberechtigten d.h. einem Bruchteil dessen, was rechtlich zulässig wäre.</p>
<p><b>Art. 52 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde macht Beschlüsse nach Artikel 51 Artikel 1 im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt. Die Publikation enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a den Beschluss,</li> <li>b den Hinweis, dass 200 Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen können,</li> <li>c die Referendumsfrist,</li> <li>d die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,</li> <li>e den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.</li> </ul>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><sup>2</sup> Kommt das Referendum zustande, unterbreitet der Kirchgemeinderat die Vorlage mit ausgewogenen Erläuterungen einer Urnenabstimmung. Er bestimmt</p> <p><i>a</i> den Abstimmungstermin,  <i>b</i> die Tage und Zeiten der Urnenöffnung,  <i>c</i> die Zusammensetzung des Stimmausschusses.</p> <p><sup>3</sup> Er veröffentlicht seinen Beschluss nach Absatz 2 im amtlichen Publikationsorgan und stellt den Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen frühestens 30 Tage und spätestens 20 Tage vor dem Abstimmungstag zu.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten für die Organisation, die Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>		
<p><b>3. Der Kirchgemeinderat</b></p>		
<p><b>Art. 53 Zusammensetzung</b>  Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme A</b>  Ein einziger Kirchgemeinderat mit 7 Mitgliedern für alle Aufgaben einer KG von 15 bis 20'000 Mitgliedern – ohne Substruktur – die erfüllt werden müssen, ist zu wenig. Oder sind es angestellte Profis? davon lese ich in den Unterlagen nichts.</p> <p><b>Individuelle Stellungnahme C</b>  Für mich ist noch die Frage der Vergütung der Kirchgemeinderatsmitglieder offen. Das ist wichtig, da für bezahlte Posten immer viele Interessentinnen und Interessenten vorhanden sind im Gegensatz zur Freiwilligenarbeit mit einer symbolischen Entschädigung. Bis zum Zeitpunkt der Wahlvorschläge müsste das geklärt und kommuniziert werden.</p> <p><b>Individuelle Stellungnahme D</b></p>	<p>Die Bemerkung in der Stellungnahme A gibt keinen Anlass zu einer Anpassung. Eine Kirchgemeinde kann nach den gemeinderechtlichen und kirchenrechtlichen Vorgaben nur einen einzigen Kirchgemeinderat haben. Ein Rat mit sieben Mitgliedern erscheint der Grösse der Kirchgemeinde Thun angemessen. Ein grösseres Gremium bietet durchaus noch nicht Gewähr für eine bessere Aufgabenerfüllung. Wie die Gesamtkirchgemeinde wird auch die neue Kirchgemeinde Thun selbstverständlich über eine Verwaltung und professionell tätige Mitarbeitende verfügen müssen. Wie die Verwaltung im Einzelnen organisiert wird, entscheidet der Kirchgemeinderat (Art. 57 Abs. 1). Dies ist somit nicht in den Rechtsgrundlagen für die Fusion und namentlich nicht im Organisationsreglement zu regeln, das nur Grundzüge der Gemeindeorganisation, d.h. die «politischen Strukturen» der Gemeinde, festzulegen hat (Art. 11 und 51 Gemeindegesetz).</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
	<p>Der neue Kirchgemeinderat, wird wohl „teilprofessionell“ sein, sonst wird man Mühe haben, Leute zu finden. Ich habe keine Formulierung gefunden (vielleicht auch übersehen), wo steht, dass die Arbeit im KGR entschädigt wird. Vielleicht müsste man dies aufnehmen.</p>	<p>Auch die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchgemeinderats und anderer Behörden gehört nicht zu den Grundzügen der Gemeindeorganisation und ist deshalb nicht im Organisationsreglement selbst, sondern stufengerecht in einem anderweitigen Reglement der Stimmberechtigten festzulegen. Für die Übergangszeit gelten vorerst die aktuellen Regelungen für die Gesamtkirchgemeinde (vgl. Anhang zum Fusionsreglement). Es wird Sache der Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde sein, diese Regelungen gegebenenfalls soweit angezeigt anzupassen.</p>
<p><b>Art. 54</b> Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p><sup>2</sup> Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p><sup>3</sup> Das Pfarramt, das sozialdiakonische Amt und das Katechetenamt sind durch je eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit dieser Personen zu behandeln.</p> <p><sup>4</sup> Die Ämter bestimmen, wer sie an den Ratssitzungen vertritt. Sie achten auf eine möglichst kontinuierliche Vertretung.</p> <p><sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen, namentlich von Vertretungen der weiteren kirchlichen Dienste.</p>	<p><b>Kirchgemeinderat Thun-Stadt</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Das Pfarramt, die Fachstelle Soziale Arbeit und das Katechetenamt sind durch je eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, ....</i></p> <p>Auszug Protokoll Kirchgemeinderat:</p> <p>«Der Kirchgemeinderat Thun-Stadt diskutiert die vorliegenden Unterlagen und übernimmt ausdrücklich den Antrag der Fachstelle Soziale Arbeit. Begründung: die Ausrichtung der Sozialarbeit ist historisch und real nicht auf die Sozialdiakonie fokussiert, sondern auf die Sozialarbeit im professionellen Sinn. Aufgrund der Gemeindeautonomie kann die neue KG Thun selber bestimmen, wer die Sozialarbeit im neuen KGR mit Antragsrecht vertreten soll.»</p> <p><b>Team Soziale Arbeit</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Das Pfarramt, die Soziale Arbeit und das Katechetenamt sind durch je eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten.</i></p> <p>Vgl. die ausführliche Begründung der Fachstelle Soziale Arbeit «Vernehmlassung zum neuen Organisationsreglement» vom 26. Juni 2025.</p>	<p>Die Begründungen der Anträge des Kirchgemeinderats Thun-Stadt, des Teams Soziale Arbeit und der Pfarrkonferenz überzeugen grundsätzlich; diesen Anträgen ist teilweise entsprochen worden. Das Pfarramt soll, entsprechend dem Antrag der Pfarrkonferenz, durch zwei Personen an den Ratssitzungen vertreten sein. Grundsätzlich entsprochen worden ist ebenfalls dem Antrag des Kirchgemeinderats Thun-Stadt, nicht eine Vertretung des sozialdiakonischen Amtes, sondern eine Vertretung der Sozialen Arbeit vorzusehen, die allerdings mit Rücksicht auf die Vorgaben der Kirchenordnung als soziale und sozialdiakonische Arbeit bezeichnet wird. Auch für die Katechetik soll nicht mehr das Katechetenamt, sondern der Aufgabenbereich Katechetik erwähnt werden. Zusätzlich soll neu auch die Leitung der Verwaltung aufgeführt werden. Abs. 3 ist dementsprechend neu wie folgt formuliert worden:</p> <p><sup>3</sup> <i>Das Pfarramt ist durch zwei Personen, die soziale und sozialdiakonische Arbeit, die Katechetik sowie die Leitung der Verwaltung sind durch je eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit dieser Personen zu behandeln.</i></p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
	<p><b>Kleiner Kirchenrat Gesamtkirchgemeinde</b></p> <p>Der Kleine Kirchenrat spricht die Hoffnung aus, dass die Gemeindeleitung, die Verwaltung sowie die Mitarbeitenden der neuen Kirchgemeinde in den nachfolgenden Ausführungserlassen die notwendige Beachtung und Unterstützung finden werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang empfiehlt der Kleine Kirchenrat, Artikel 54 nochmals zu überdenken und so zu überarbeiten, dass alle Beteiligten darin eine tragfähige Grundlage für eine konstruktive und fruchtbare Zusammenarbeit erkennen können (vgl. dazu auch Art. 56 Abs. 2 des Organisationsreglements).</p> <p><b>Pfarrkonferenz</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Das Pfarramt ist durch <b>zwei Personen</b>, das sozialdiakonische Amt und das Katechetenamt je durch eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit dieser Personen zu behandeln.</i></p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Zweiervertretung des Pfarramtes trägt Art. 56 Rechnung</li> <li>• Es braucht eine umfassendere Präsenz des Pfarramtes, die drei Ämter sind gleichwertig, aber nicht gleichartig (siehe Leitbild der drei Ämter: <a href="https://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Broschueren_bereichsuebergreifend/SR_PUB-Leitbild-Aemter_2021.pdf">https://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Broschueren_bereichsuebergreifend/SR_PUB-Leitbild-Aemter_2021.pdf</a>)</li> <li>• Das Pfarramt trägt (anders als das katechetische und das sozialdiakonische Amt) in allen kirchlichen Aufgabenbereichen Verantwortung und unterstützt den Kirchgemeinderat in der Gemeindeleitung</li> </ul>	<p>Diese Regelung erfordert eine redaktionelle Anpassung von Abs. 4, der neu wie folgt lautet:</p> <p><sup>4</sup> <b>Das Pfarramt und die Berufsgruppen bestimmen, wer sie an den Ratssitzungen vertritt. Sie achten auf eine möglichst kontinuierliche Vertretung.</b></p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In einer fusionierten Gemeinde vertreten zwei Pfarrpersonen aus verschiedenen Gemeindegebieten einen breiteren Teil der Gemeinde und deren ortsabhängigen Bedürfnisse.</li> <li>• Es sprechen zwei theologische Stimmen, damit sich nicht eine Stimme (= theologische Sichtweise) verabsolutiert.</li> <li>• Da die reformierte Kirche kein «Bischofamt» kennt, also eine Pfarrperson, die den anderen Pfarrpersonen gegenüber weisungsbefugt ist, kann anders als in den beiden anderen Ämtern nicht eine Stimme für alle sprechen.</li> <li>• Eine Zweiervertretung würde auch der Höhe der Stellenprozentage in den drei Ämtern Rechnung tragen. Das Pfarramt umfasst aktuell in der GKG ähnlich viele Stellenprozentage wie die beiden anderen Ämter zusammen.</li> </ul> <p><b>Individuelle Stellungnahme C</b></p> <p><b>Art. 54.<sup>3</sup> Antrag Änderung:</b> (Textvorschlag) <i>Das Pfarramt kann als Kirchgemeinderat direkt vertreten sein, wenn die Person nicht von der Kirchgemeinde direkt angestellt ist. In diesem Fall wird die Pfarrkonferenz eine Kandidatin oder einen Kandidaten bei den Kirchgemeinderatswahlen vorschlagen. Ist dies nicht der Fall, kann die Pfarrkonferenz eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht delegieren, die an der Sitzung des Kirchgemeinderats teilnehmen kann. Das sozialdiakonische Amt und das Katechetenamt kann mit je einer Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen, sofern es themenmässig begründet ist.</i></p> <p><b>Begründung:</b> Der Kirchgemeinderat ist mit sieben Mitgliedern schon gross genug. Zugewandte Personen sind nur im Bedarfsfall und auf Antrag der Ämter beizuziehen (siehe auch Art 68.<sup>2</sup>). Die Sitzungen des Kirchgemeinderats werden sonst zu lang werden! Der KGR kann den Ämtern als</p>	

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
	<p>Entscheidungshilfe seine Traktandenliste zur Verfügung stellen. Gem. Art. 56.<sup>2</sup> können Kontakte vor den Sitzungen zur Beratung und Klärung beitragen. Vor allem ist die «kann» Formulierung zu verwenden.</p> <p><b>Individuelle Stellungnahme F</b></p> <p>Dass Vertreter/-innen aller drei Ämter dauernd an der Sitzung des Kirchgemeinderates teilnehmen ist zu überdenken. Die Mitglieder des Rates könnten sich unter Druck gesetzt fühlen. Sie sind nicht frei Entscheide zu treffen und es ist gar ein Hinderungsgrund, sich als Kirchgemeinderat zur Verfügung zu stellen. Die Kirchgemeinderäte vertreten ein Ressort, bereiten ihre Geschäfte vor und da gehört die Rücksprache mit den Ämtern dazu.</p> <p>Die Teilnahme an der Sitzung durch eine/einen Vertreter/-in der Ämter soll die Ausnahme sein. D.h. Die Aussage dieses Absatzes umkehren, indem die Ämter an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Kirchgemeinderat dies vorgängig festlegt bzw. der Verlauf der Geschäfte dies erfordern.</p>	
<p><b>Art. 55</b> Ressorts</p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Ein Ressort befasst sich im Besonderen mit dem Kontakt zu den französischsprachigen Gemeindegemeingehörenden und mit deren Anliegen.</p> <p><sup>4</sup> Die einzelnen Ratsmitglieder</p> <p><i>a</i> sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>Kirchgemeinderats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen oder Personen,</p> <p><i>b</i> vertreten diese Geschäfte gegenüber andern Gemeindeorganen und Dritten,</p> <p><i>c</i> sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.</p>		
<p><b>Art. 56</b> Gemeindeleitung</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt.</p> <p><sup>2</sup> Er lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeitenden ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.</p> <p><sup>3</sup> Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.</p> <p><sup>4</sup> Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme B</b></p> <p>Die Legislaturziele des Kirchgemeinderats hier statt in Art. 4 erwähnen; zusätzlich Jahresziele erwähnen.</p> <p><b>Individuelle Stellungnahme F</b></p> <p>Die eingesetzten Kommissionen fehlen hier: ... durch <b>die Kommissionen und/oder</b> Pfarramt beraten und holt ....</p> <p>In den Kommissionen arbeiten Fachkräfte mit z.B. Finanzen, Handwerker oder Architekten, die fachlich die Exekutive beraten können. Daher bereits im Organisationsreglement die Kommissionen aufführen.</p>	<p>Es erscheint tatsächlich nicht angezeigt, die Legislaturziele in Art. 4 zu erwähnen. Sie sollten da allerdings nicht ersatzlos gestrichen werden, weil Art. 23 Abs. 3 darauf ausdrücklich Bezug nimmt. Der zweite Satz von Art. 56 Abs. 3, der bisher Ziele im Allgemeinen erwähnt, ist deshalb entsprechend präzisiert worden. Die beantragte ausdrückliche Erwähnung auch von Jahreszielen 3 erscheint demgegenüber für das Organisationsreglement kaum stufengerecht. Abs. 3 ist wie folgt angepasst worden:</p> <p><sup>3</sup> <i>Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt <b>Legislaturziele und Schwerpunkte</b> fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.</i></p> <p>Nicht entsprochen worden ist dem Antrag in der Stellungnahme F, in Art. 56 Abs. 2 auch die Kommissionen zu erwähnen. Diese Bestimmung lehnt sich an die Regelung in der Kirchenordnung an, die besonderen Wert auf die Beratung des Kirchgemeinderats durch das Pfarramt legt. Auch Kommissionen können unbestrittenermassen einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung im Rahmen der Gemeindeleitung leisten. Mindestens theoretisch ist aufgrund der Regelung in Art. 63 und 64 allerdings denkbar, dass die Kirchgemeinde vollständig auf die Einsetzung verzichtet. Kommissionen sollten hier auch aus diesem Grund nicht unnötigerweise «zementiert» werden. Der Verzicht auf die</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
		explizite Erwähnung schliesst aber selbstverständlich keineswegs aus, dass der Kirchgemeinderat auf den Rat der Kommissionen hört. Soweit die Beratung des Rats gemäss den anwendbaren Rechtsgrundlagen zu den Aufgaben einer Kommission gehört, ist die Berücksichtigung der Kommissionsmeinung auch rechtlich zwingend.
<p><b>Art. 57</b> Rechtsetzung</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat regelt im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements in einer Verordnung soweit erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> seine interne Organisation, namentlich die Ressorts,</li> <li><i>b</i> die Vorbereitung, die Einberufung und das Verfahren seiner Sitzungen,</li> <li><i>c</i> das Verfahren an Sitzungen in digitaler Form (Art. 60 Abs. 3),</li> <li><i>d</i> die Organisation der einzelnen kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste,</li> <li><i>e</i> die Organisation der Verwaltung,</li> <li><i>f</i> die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,</li> <li><i>g</i> die Berichterstattung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Er kann in der Verordnung nach Absatz 1 im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Kirchgemeinderats oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Liegenschaften.</p> <p><sup>4</sup> Er erlässt weitere Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><sup>5</sup> Er passt Reglemente der Stimmberechtigten an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.</p>		
<p><b>Art. 58</b> Weitere Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten vor.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst</p> <p><i>a</i> neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken,</p> <p><i>b</i> Nachkredite nach Artikel 72 Absatz 1 und 2,</p> <p><i>c</i> gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,</p> <p><i>d</i> den Stellenplan,</p> <p><i>e</i> abschliessend die Anstellung und Entlassung der Pfarrpersonen sowie über deren Dienstwohnungspflicht,</p> <p><i>f</i> die Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert,</p> <p><i>g</i> die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht.</p> <p><sup>3</sup> Er ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme B</b></p> <p>Die Ausgabengrenze für den Kirchgemeinderat soll 500'000 statt 300'000 Franken betragen.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 23. Bleibt Art. 23 Abs. 2 Bst. d unverändert, ist auch Art. 58 Abs. 2 nicht anzupassen.</p>
<p><b>Art. 59</b> Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Kirchgemeinderats mit Angabe, von Ort, Datum, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) mindestens fünf Arbeitstage im Voraus</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>schriftlich oder in digitaler Form zu einer Ratssitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Zwei Mitglieder und die Vertretungen der kirchlichen Ämter können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Behandlung nicht aufschiebbarer Geschäfte kann von den Fristen nach Absatz 1 oder 2 abgewichen werden.</p>		
<p><b>Art. 60</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Vertretungen der kirchlichen Ämter damit einverstanden sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen. Er stellt sicher, dass die Vorgaben für das Verfahren an den Ratssitzungen eingehalten werden.</p>		
<p><b>Art. 61</b> Zirkularbeschlüsse</p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg durch schriftliche Erklärungen, per E-Mail oder auf andere Weise beschliessen, wenn alle Mitglieder und die Vertretungen der kirchlichen Ämter mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p> <p><sup>2</sup> Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag innert der gesetzten Frist zustimmt.</p> <p><sup>3</sup> Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><b>Art. 62</b> Protokoll</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll über die Sitzungen des Kirchgemeinderats enthält</p> <p><i>a</i> Ort, Datum und Zeit der Sitzung,</p> <p><i>b</i> die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und der Vertretungen der kirchlichen Ämter,</p> <p><i>c</i> die Traktanden,</p> <p><i>d</i> die Beschlüsse,</p> <p><i>e</i> Angaben zum Ausstand,</p> <p><i>f</i> die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.</p> <p><sup>3</sup> Er stellt das Protokoll allen Trägerinnen und Trägern eines kirchlichen Amtes zu, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>4</sup> Er bestimmt, welchen weiteren Personen das Protokoll ganz oder auszugsweise zugestellt wird.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme F</b></p> <p>Präzisieren mit <b>Beschlussprotokoll</b> (nicht Protokoll) und ergänzen mit: ... <i>geschützten Personaldaten</i> entgegenstehen. (gemeint sind z.B. Lohnneinreihung, etc.).</p> <p>Protokolle der Exekutive sind nicht öffentlich. Alle Trägerinnen und Träger eines kirchlichen Amtes dürften rund ein Drittel des Personalbestandes (30 Personen) ausmachen. Das Beschlussprotokoll nur den Leitenden der Ämter/Abteilungen zustellen.</p>	<p>Das AGR hat im Rahmen der Vorprüfung des Organisationsreglements einer andern Kirchgemeinde eine Regelung angeregt, wonach das Protokoll des Kirchgemeinderats nicht nur die blossen Beschlüsse, sondern auch eine kurze Zusammenfassung der Beratung enthalten soll, damit die Behandlung des Geschäfts später bei Bedarf noch nachvollzogen werden kann. Diese Ergänzung erscheint tatsächlich angezeigt. Zudem werden sinnvollerweise auch alle Anträge zu protokollieren sein. Art. 62 Abs. 1 ist deshalb mit neuen Bst. d und e wie folgt ergänzt worden:</p> <p><sup>1</sup> <i>Das Protokoll über die Sitzungen des Kirchgemeinderats enthält</i></p> <p><i>a</i> Ort, Datum und Zeit der Sitzung,</p> <p><i>b</i> die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und der Vertretungen der kirchlichen Ämter,</p> <p><i>c</i> die Traktanden,</p> <p><i>d</i> <b>die gestellten Anträge,</b></p> <p><i>e</i> <b>eine Zusammenfassung der Beratung,</b></p> <p><i>f</i> die Beschlüsse,</p> <p><i>g</i> Angaben zum Ausstand,</p> <p><i>h</i> die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.</p> <p>Mit dieser Ergänzung ist das Protokoll des Kirchgemeinderats mehr als das in der individuellen Stellungnahme erwähnte Beschlussprotokoll. Dem entsprechenden Änderungsantrag ist deshalb nicht stattgegeben worden. Die Nicht-Öffentlichkeit des Protokolls und das Erfordernis der vertraulichen Behandlung heikler Personendaten ergibt sich aus den kantonalen Vorschriften über die Information und die Medienförderung und ebenso aus Art. 7, 8 und 10 im Abschnitt über die Information, die Öffentlichkeit und das Protokoll. Diese Vorgaben gelten generell und müssen in Art. 62 nicht</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
		noch einmal hervorgehoben werden. Eine abschliessende Umschreibung des Kreises möglicher Empfänger des Protokolls erscheint nicht sinnvoll, weil es unter Umständen durchaus einmal angezeigt sein kann, dass ein Protokoll, allenfalls auch nur auszugsweise, weiteren Mitarbeitenden – die notabene immer dem Amtsgeheimnis unterstehen – zugestellt wird.
<b>4. Kommissionen</b>		
<p><b>Art. 63</b> Ständige Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme A</b></p> <p>Welche Kommissionen sind denn vorgesehen? Gibt es ein JeKaMi, oder was ist unter dem Text zu verstehen (scheinbar demokratisch), je nachdem durch die «Stimmberechtigten» oder den KGR eingesetzt. <b>Mir scheint, da ist alles noch sehr unklar /offen und Vieles dem Zufall überlassen</b></p>	<p>Die Bemerkungen geben keinen Anlass zu einer Anpassung. Art. 63 entspricht der kantonalen Vorgabe in Art. 28 des Gemeindegesetzes (ständige Kommissionen) und ist bewusst offen gehalten. Über die Einsetzung von Kommissionen entscheiden die Stimmberechtigten oder gegebenenfalls der Kirchgemeinderat als zuständige Organe im demokratisch vorgesehenen Verfahren, ein «JeKaMi» ist nicht vorgesehen.</p>
<p><b>Art. 64</b> Nichtständige Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme A</b></p> <p>Welche Kommissionen sind denn vorgesehen? Gibt es ein JeKaMi, oder was ist unter dem Text zu verstehen (scheinbar demokratisch), je nachdem durch die «Stimmberechtigten» oder den KGR eingesetzt. <b>Mir scheint, da ist alles noch sehr unklar /offen und Vieles dem Zufall überlassen</b></p>	<p>Die Bemerkungen geben keinen Anlass zu einer Anpassung. Art. 64 entspricht der kantonalen Vorgabe in Art. 29 des Gemeindegesetzes (nichtständige Kommissionen) und ist bewusst offen gehalten. Über die Einsetzung von Kommissionen entscheiden die Stimmberechtigten oder gegebenenfalls der Kirchgemeinderat als zuständige Organe im demokratisch vorgesehenen Verfahren, ein «JeKaMi» ist nicht vorgesehen.</p>
<b>5. Rechnungsprüfungsorgan</b>		
<p><b>Art. 65</b> Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><sup>2</sup> Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.</p>		
<p><b>Art. 66</b> Aufsichtsstelle für Datenschutz</p> <p><sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz.</p> <p><sup>2</sup> Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>5</sup> wahr.</p> <p><sup>3</sup> Es berichtet den Stimmberechtigten einmal jährlich.</p>		
<p><b>6. Kirchliche Ämter und weitere kirchliche Dienste, Verwaltung</b></p>		
<p><b>Art. 67</b> Pfarramt</p> <p><sup>1</sup> Das Pfarramt ist ein besonderer kirchlicher Dienst in der Kirchgemeinde, der für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben nach Massgabe der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung wahrnimmt.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht aus allen Pfarrpersonen der Kirchgemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Es berät den Kirchgemeinderat theologisch in allen Fragen und unterstützt ihn in der Aufgabe der Gemeindeleitung.</p> <p><sup>4</sup> Es nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihm das kirchliche Recht, namentlich die Kirchenordnung und die Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005<sup>6</sup>, zuweisen.</p>		
<p><b>Art. 68</b> Weitere kirchliche Ämter und Dienste</p> <p><sup>1</sup> Das sozialdiakonische Amt, das Katechetenamt und die weiteren kirchlichen Dienste nehmen die</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme A</b></p>	<p>Die Bemerkung gibt keinen Anlass zu einer Anpassung. Art. 68 verweist auf die kirchenrechtlichen Vorgaben, die auch für die Kirchgemeinde Thun verbindlich sind.</p>

<sup>5</sup> BSG 152.04

<sup>6</sup> KES 41.030

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>ihnen durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p><sup>2</sup> Sie wirken nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und dieses Reglements in Fragen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen.</p>	<p>Darin wird zementiert, was heute schon für Unmut sorgt: die (nach den Pfarroberern) «unteren Chargen», welche als «ferner liefern» sozusagen nichts zu melden haben werden.</p>	<p>Das Organisationsreglement legt, wie die Kirchenordnung, ausdrücklich Wert auf die Mitwirkung auch der «unteren Chargen»; vgl. namentlich Art. 3 (Aufbau und Zusammenwirken) und 5 (Erfüllung der Aufgaben).</p>
<p><b>Art. 69</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste sind in geleiteten Teams organisiert.</p> <p><sup>2</sup> Sie sprechen gemeinsame Angelegenheiten untereinander ab und koordinieren ihre Tätigkeiten.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat weist die Ämter und weiteren Dienste und die Verwaltung den einzelnen Ressorts zu.</p> <p><sup>4</sup> Er sorgt für klare Zuständigkeiten der einzelnen Stellen, verstanden als Aufgabe, Befugnis und Verantwortung, zu. Er kann Einzelheiten der Zuständigkeiten in einem Funktionendiagramm festlegen.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme A</b></p> <p>- 3 ....weitere Dienste und die Verwaltung</p> <p>Frage Was muss man sich darunter vorstellen, wo ist «eine Verwaltung» definiert? Welche Kosten werden verursacht?</p> <p>- 4 Diese Formulierung ist völlig offen, obwohl hier von Klaren Zuständigkeiten geschrieben wird!</p>	<p>Die Bemerkungen geben keinen Anlass zu einer Anpassung. Die Organisation der Verwaltung ist nach anerkannten zeitgemässen Grundsätzen Sache des Kirchgemeinderats als der «Exekutivspitze» (Art. 57 Abs. 1). Die Aufwendungen für die Verwaltung sind im ordentlichen Kreditbewilligungsverfahren (Budget, gegebenenfalls Verpflichtungs- oder Nachkredit) zu bewilligen und damit Sache der zuständigen Organe, namentlich der Stimmberechtigten (Budget). Konkrete Vorgaben dazu im Organisationsreglement wären weder möglich noch sinnvoll.</p> <p>Abs. 4 beauftragt den Kirchgemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 1 klare Regelungen zu treffen. Diese Regelungen sollen und können im Organisationsreglement nicht vorweggenommen werden.</p>
<p><b>Art. 70</b> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p><sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist öffentlich-rechtlicher Natur.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten regeln das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.</p> <p><sup>3</sup> Für die Pfarrpersonen gelten die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen.</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<b>V. Finanzhaushalt</b>		Die Nummerierung des Abschnitts ist korrigiert worden. Der Abschnittstitel lautet neu: <b>IV. Finanzhaushalt</b>
<b>Art. 71 Grundsätze</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Sie betreibt gestützt auf die Planung ihrer Aufgaben eine Finanzplanung nach den kantonalen Bestimmungen. <sup>3</sup> Sie sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.	<b>Individuelle Stellungnahme C</b> <b>Art. 71.<sup>4</sup> Vorschlag Ergänzung:</b> (kein Textvorschlag) <i>Leitsätze zur Budgetierung.</i> <b>Begründung:</b> Bisher gab es viele Diskussionen um das Budget. Deshalb schlage ich vor, dass hier einige Leitsätze dazu aufgenommen werden wie: Bedeutung letzte vorhandene Rechnung, Trendvorstellungen, grössere Vorhaben, fiskalische Veränderungen, personelle und bauliche Veränderungen, Sparvorgaben usw. Gemessen an sonst vielen Details in diesem Reglement, würde ein solcher Zusatz die Budgetierung erleichtern.	Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Das Verfahren der Budgetierung ist nicht Teil der Grundzüge der Gemeindeorganisation, die im Organisationsreglement zu regeln sind (Art. 11 und 51 Gemeindegesetz). Das kantonale Gemeinderecht enthält dazu detaillierte Vorgaben.
<b>Art. 72 Nachkredite</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst alle Nachkredite, die nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen. <sup>2</sup> Beträgt ein Nachkredit mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst er a Nachkredite zu Budgetkrediten bis 100'0000 Franken, b Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, die er selbst beschlossen hat, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet nicht mehr als 300'000 Franken betragen. <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen die weiteren Nachkredite.		
<b>Art. 73 Wiederkehrende Ausgaben</b> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss wiederkehrender Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p><b>Art. 74</b> Gebundene Ausgaben</p> <p><sup>1</sup> Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.</p> <p><sup>3</sup> Er informiert die Stimmberechtigten umgehend in geeigneter Form, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme C</b></p> <p><b>Bemerkung:</b> Der Begriff <i>gebundene Ausgaben</i> ist noch näher zu definieren. Heute wird er unterschiedlich z.B. als absolut dringliche Massnahmen bis allgemeiner Unterhalt und Sanierungen (s. auch Stadt Thun) verstanden. Sind die Beträge dafür im Budget vorgesehen, kann eine gebundene Ausgabe angenommen werden. Sind sie nicht vorgesehen, wird es sich um eine dringliche Angelegenheit handeln und die Beträge sind als Nachkredit bei der Rechnungsablage bewilligen zu lassen. Für Ausgaben, für die «kein Entscheidungsspielraum» besteht, ist im Budget eine angemessene pauschale Durchschnittssumme vorzusehen.</p>	<p>Die Bemerkungen geben keinen Anlass zu einer Anpassung. Die gebundenen Ausgaben werden in Abs. 1 klar und abschliessend und in Übereinstimmung mit der (engen) kantonalen Regelung (Art. 101 Gemeindeverordnung) definiert. Diese Definition ist zwar sehr eng – gebunden ist eine Ausgabe nur, wenn <i>kein</i> Entscheidungsspielraum besteht – hat aber den Vorteil, dass die eindeutig ist. Andere Gemeinden wie namentlich die Stadt Thun kennen zuweilen eine abweichende Definition der gebundenen Ausgabe (was rechtlich zulässig ist). Aus der Praxis zu solchen Regelungen darf aber nicht auf die Kirchgemeinde Thun geschlossen werden. Ist eine Ausgabe im Budget vorgesehen, ist sie mit dem Budgetbeschluss bereits bewilligt; ein besonderer Beschluss ist dafür nicht mehr erforderlich. Gebundene Ausgaben dürfen auch nicht mit Nachkrediten verwechselt werden. Eine «angemessene pauschale Durchschnittssumme» kann im Budget nicht vorgesehen werden, jedenfalls dann nicht, wenn die Kirchgemeinde nicht ein System mit wirkungsorientierter Verwaltungsführung im Sinn von Art. 76 wählt. Die Budgetierung einer solchen Pauschalsumme widerspräche den (strengen) kantonalen Vorgaben zur Spezifizierung des Budgets.</p>
<p><b>Art. 75</b> Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte</p> <p><sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt</p> <p><i>a</i> die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</p> <p><i>b</i> Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,</p> <p><i>c</i> Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</p> <p><i>d</i> Rechtsgeschäfte über Eigentum und</p>		

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<p>beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</p> <p>e Finanzanlagen in Immobilien,</p> <p>f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,</p> <p>g der Verzicht auf Einnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p>		
<p><b>Art. 76</b> Wirkungsorientierte Steuerung mit Globalbudgets</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann ihre Aufgaben in Abweichung von den allgemeinen kantonalen Bestimmungen über den Gemeindefinanzhaushalt ganz oder teilweise nach dem Modell einer wirkungsorientierten Steuerung erfüllen und finanzieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten regeln die Einzelheiten im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Gemeindegesetzgebung in einem Reglement.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.</p>	<p><b>Individuelle Stellungnahme A</b></p> <p>1 die Kirchgemeinde KANN ... muss aber offenbar nicht... WAS ist die ALTERNATIVE?</p> <p>2 hier wird noch ein Reglement fällig, das offenbar «die Stimmberechtigten» regeln sollen – in einer öffentlichen KGV? Das wäre eine völlige Überforderung oder ein Missbrauch der KGV.</p> <p>3 was passiert, wenn die kantonale Stelle das nicht genehmigt?</p>	<p>Die Bemerkungen geben keinen Anlass zu einer Anpassung. Art. 76 sieht eine Möglichkeit vor, die bereits nach dem kantonalen Gemeindefinanzhaushaltrecht besteht. Eine wirkungsorientierte Steuerung könnte, wie auch Abs. 1 zum Ausdruck bringt, sowohl «flächendeckend» für die ganze Kirchgemeinde als auch nur für einzelne Aufgaben, beispielsweise für den kirchlichen Unterricht oder die Sozialarbeit, eingeführt werden. Macht die Kirchgemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss sie die Instrumente der wirkungsorientierten Führung in einem Reglement regeln (Art. 115 ff. Gemeindeverordnung). Für ein solches Reglement sind nach zwingenden kantonalen Vorgaben die Stimmberechtigten zuständig; ein «Missbrauch der KGV» ist dies nicht. Es gehört zu den «Grundfesten» der Demokratie, dass die Stimmberechtigten als oberstes Organ auch über komplexe wichtige Geschäfte entscheiden dürfen und müssen.</p> <p>Verweigert der Kanton die Bewilligung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung oder beantragt die Kirchgemeinde gar keine solche Lösung, muss die Kirchgemeinde Thun ihren Finanzhaushalt nach den herkömmlichen allgemeinen Vorschriften des Kantons über den Gemeindefinanzhaushalt (HRM2) führen.</p>

Normtext Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Stellungnahme Steuergremium
<b>VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege</b>		Die Nummerierung des Abschnitts ist korrigiert worden. Der Abschnittstitel lautet neu: <b>V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege</b>
<p><b>Art. 77</b> Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.</p>		
<p><b>Art. 78</b> Verantwortlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.</p>		
<p><b>Art. 79</b> Rechtspflege</p> <p><sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)<sup>7</sup>.</p>		

<sup>7</sup> BSG 155.21



<b>Normtext Vernehmlassungsvorlage</b>	<b>Bemerkungen / Anträge</b>	<b>Stellungnahme Steuergremium</b>
<p>wurde im Thuner Amtsanzeiger vom ... 2025 publiziert.</p> <p>Thun, ...</p> <p>Die Sekretärin / Der Sekretär:</p> <p>...</p> <p><i>(Weitere Genehmigungsvermerke und Auflagezeugnisse)</i></p>		